

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 25. Mai 1956	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
7,5. 56	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen	405
9, 5. 5G	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen	409
11.5,56	Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse	417

Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen.

Vom 7. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie, für Leichtindustrie, der Finanzen und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1 Art und Weise der Ablieferung von tierischen Rohstoffen

(1) Alle Bauernwirtschaften, LPG Typ I, II und III, die Mitglieder der LPG und deren Hauswirtschaften, VEG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Jagdberechtigte, Wildtierfänger, Edelpelztierzüchter, Seicelpbauer, Schlachthöfe, Schlachtstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetriebe und sonstige Betriebe und Einzelpersonen, bei denen die in § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten tierischen Rohstoffe anfallen, sind — sofern in dieser Anordnung keine Ausnahmeregelung enthalten ist — verpflichtet, diese insgesamt an die VEAB (tR) oder an die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane (im folgenden „Erfassungsorgane“ genannt) abzuliefern. Auf diese Ablieferung sind die Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die abzuliefernden tierischen Rohstoffe sind von den im Abs. 1 genannten ablieferungspflichtigen Betrieben oder Personen auf ihre Kosten und Gefahr an die Erfassungsorgane zu den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Terminen anzuliefern.

§ 2 Ablieferung von Lederrohhäuten und -feilen

(1) Lederrohhäute und -feile sind in frischem Zustand am Tage der Enthäutung abzuliefern.

(2) Schweine unter 50 kg sowie Eber und Altschneider über 250 kg Lebend- oder Tierkörpergewicht brauchen nicht enthäutet zu werden.

(3) Felle von Hunden und Katzen sind von gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Tierkliniken) und von den Jagdberechtigten abzuliefern, soweit veterinärrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die jagd berechtigten Personen haben die von ihnen erlegten Hunde und Katzen zur Gewinnung der Felle und zur Verwertung des Tierkörpers bei der örtlich zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

§ 3 Ablieferung tierischer Rohstoffe von kranken Tieren

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von getöteten oder verendeten Tieren sind nicht abzuliefern, wenn bei diesen Tieren vom Tierarzt folgende ansteckende Tierkrankheiten oder deren Verdacht festgestellt wurden:

- Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer, Pocken der Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweineblähme, bösartige Ödeme. An die Stelle der Ablieferung an das Erfassungsorgan tritt die Vernichtung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten.
- Häute von Klautieren, bei denen Maul- und Klauenseuche, Häute von Einhufern, bei denen ansteckende Blutarmut festgestellt wurden, und Felle von Schafen aus Beständen mit Schafpocken dürfen, auch wenn diese Felle einwandfrei erscheinen, erst nach Durchführung eines vom Kreistierarzt angeordneten Entseuchungsverfahrens abgeliefert werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Häute und Felle, die mit Häuten und Fellen von Tieren mit ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen sind.

§ 4 Ausschlachten von Lederrohhäuten und -feilen

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -feile nach den dieser Anordnung beigefügten Richtlinien auszuschlachten. Für die Einhaltung der Richtlinien über die Ausschachtung sowie für die Ablieferung sind bei gewerblichen Schlachtungen der Leiter des Schlachtbetriebes und bei Hausschlachtungen der die Hausschlachtung ausführende Berufsfleischer oder Hausschlächter verant-